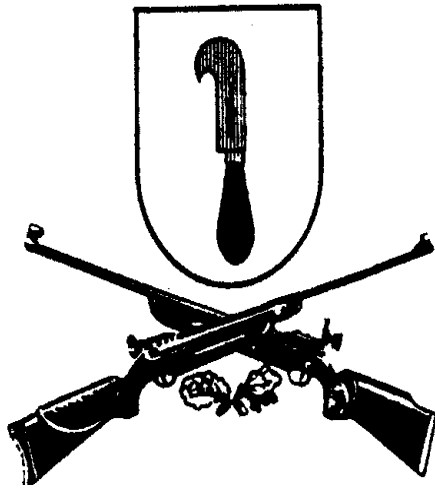


Schützenverein Schartenberg e.V.



S a t z u n g

Schützenverein Schartenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit:

Der Verein trägt den Namen Schützenverein „Schartenberg“ Eisental e.V. Er hat seinen Sitz in Bühl Ortsteil Eisental und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
2. Die aktive Teilnahme an den Wettkämpfen und Meisterschaften.
3. Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den allgemeinen Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Schützenverein Schartenberg e.V.

§ 3 Mittelverwendung:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale:

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

(5) Den Mitgliedern, die sich im Rahmen der Jugendförderung als Übungsleiter betätigen, kann nach Beschluss der Vorstandschaft eine Vergütung im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§3 Nr. 26 EstG) jeweils für ein Kalenderjahr zugesprochen werden.

(6) Den Mitgliedern, die sich insbesondere der Pflege der Schießanlage einschließlich der zugehörigen Grünfläche

Schützenverein Schartenberg e.V.

kümmern, kann nach Beschluss der Vorstandschaft eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EstG) jeweils für ein Kalenderjahr zugesprochen werden.

§ 5 **Verbandszugehörigkeit:**

Der Verein ist eingetragenes Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbands im Deutschen Schützenbund.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Personen werden.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung ist endgültig.

Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Antrag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Schützenverein Schartenberg e.V.

§ 7 **Erlöschen der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), freiwilligen Austritt und Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Mitglieder, die ihren Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden nach angemessener Frist gemahnt.

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 **Rechte und Pflichten eines Mitglieds:**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit

Schützenverein Schartenberg e.V.

im Verein verpflichtet, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000.-- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem 1. und 2. Sportleiter
- e) dem Jugendleiter
- f) sowie bis zu 4 Beisitzern mit bestimmten Aufgabenbereichen.

Schützenverein Scharenberg e.V.

Zu Vorstandssitzungen in denen über Belange der Jugend entschieden wird, soll laut Jugendordnung außer dem Jugendleiter ein weiteres Mitglied des Jugendausschusses eingeladen werden. Es genießt bei der Beschlussfassung volles Stimmrecht.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Bühl notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt im Wechsel:
Gerade Jahre: 1. Vorstand, 2. Kassier, 1. Sportleiter
Ungerade Jahre: 2. Vorstand, 1. Kassier, Schriftführer
Alle oben nichtgenannten Vorstandsposten werden in den geraden Jahren gewählt.

Eine Amtsniederlegung des 1. bzw. 2. Vorstands kann nur nach einer schriftlichen Amtsniederlegungserklärung erfolgen. Die Erklärung ist den jeweils andern Vorstand oder dem 1. Kassier auszuhändigen.

Schützenverein Schartenberg e.V.

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von Ihnen anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitglied den Ausschlag.

Abstimmungsenthaltungen werden immer als „NEINSTIMMEN“ mitgezählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in der Vorstandschaft.

§ 10 **Kassenprüfung:**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und dessen Mitarbeiter.

Wiederwahl ist zulässig.

Schützenverein Schartenberg e.V.

§ 11 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Schützenverein Schartenberg e.V.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung / Totenehrung
- Bericht des Schriftführers
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Sportleiters
- Bericht des Jugendsprechers
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge und Wünsche
- Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Schützenverein Scharenberg e.V.

Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 **Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Schützenvereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung müssen die Punkt „AUFLÖSUNG DES VEREINS“ und „WAHL DER LIQUIDATOREN“ stehen.

Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder es von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angaben von Gründen gefordert wurde.

Schützenverein Scharenberg e.V.

Die Auflösung des Vereins kann nur in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bühl die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Wenn möglich an den Ortsteil Eisental, für gleiche Zwecke.

§13 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am Datum 09.10.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eisental, den

1. Vorsitzender

Schützenverein Scharfenberg e.V.

